



Gemeinde Gansingen

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Gültig ab 1. Oktober 2009

§		Seite
	Inhaltsverzeichnis	6
A Allgemeine Bestimmungen		
1	Geltungsbereich	9
2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	9
3	Mehrwertsteuer	9
4	Verjährung	9
5	Zahlungspflichtige	10
6	Verzug, Rückerstattung	10
7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	10
B Erschliessungsbeiträge		
8	Finanzierung	10
9	Kosten	10
10	Beitragsplan	10
11	Anlagen mit Mischfunktion	11
12	Beitragsplan, Auflage und Mitteilung	11
13	Vollstreckung	11
14	Bauabrechnung	11
15	Zahlungspflicht	11
16	Fälligkeit	12
C Strassen		
I Erschliessungsbeiträge		
17	Bemessung, Basiserschliessung, Fuss- und Radwege	12
18	Erneuerung	12
19	Unterhalt	12
D Wasserversorgung		
I Erschliessungsbeiträge		
20	Bemessung	13
II Anschlussgebühren		
21	Bemessung, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, Landwirtschaftliche Wohnhäuser, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Schwimmbassins	13
22	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	14

III Benützungsgebühren (Wasserzins)

23	Benützungsgebühren	14
24	Bemessung	14
25	Grundgebühr	14
26	Verbrauchsgebühr, Hydranten und öffentliche Brunnen	14
27	Sonderfälle	15

E Abwasser**I Erschliessungsbeiträge**

28	Bemessung	15
----	-----------	----

II Anschlussgebühren

29	Bemessung, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaftliche Bauten, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Zweckänderungen, Schwimmbassins	15
30	Reduktion, Zuschläge	16
31	Zahlungspflicht / Sicherstellung, Erhebung	17

III Benützungsgebühren

32	Benützungsgebühren	17
33	Bemessung	17
34	Grundgebühr	17
35	Verbrauchsgebühr	17

F Rechtsschutz und Vollzug

36	Rechtsschutz, Vollstreckung	18
----	-----------------------------	----

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

37	Übergangsbestimmungen	18
38	Revision, Inkrafttreten	18

H Anhang**A Strassen****B Wasserversorgungsanlagen**

I	Erschliessungsbeiträge	20
II	Anschlussgebühren	20
III	Benützungsgebühren	20

C Abwasseranlagen

I	Erschliessungsbeiträge	21
II	Anschlussgebühren	21
III	Benützungsggebühren	21

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Die Einwohnergemeinde Gansingen beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993 nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04.12.2007.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

²Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstücks haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällige ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsggebühren.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B Erschliessungsbeiträge

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels eines Beitragsplans oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 Baugesetz (BauG) geregelt.

§ 9

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- f) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten

§ 10

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens

- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für welche Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmungen der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 11

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 12

Beitragsplan, Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrags (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 13

Vollstreckung

¹Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

²Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 Baugesetz).

§ 14

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 Baugesetz.

³Den Beitragspflichtigen ist Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

§ 15

Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

²Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

§ 16

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage, für welche sie erhoben werden, fällig.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C Strassen

I Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen betreffend die Grob- und Feinerschliessung gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Basiserschliessung

²Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung (Hauptverkehrsstrassen HVS / Hauptsammelstrassen HSS) werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen. Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteils Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

Fuss- und Radwege

³Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojekts sind.

§ 18

Erneuerung

Die Kosten für die Erneuerung trägt der Strasseneigentümer. Strassen werden erneuert, wenn die Massnahme Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) umfasst.

§ 19

Unterhalt

Die Finanzierung des Unterhalts trägt der Strasseneigentümer.

D Wasserversorgung

I Erschliessungsbeiträge

§ 20

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement. Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Wasserleitung die Anforderungen aufgrund des Querschnitts, des Leitungsmaterials, der Linienführung sowie aufgrund des Wasserversorgungskonzepts nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt ist.

Es wird auf den Tarif im Anhang verwiesen.

II Anschlussgebühren

§ 21

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Zur Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen sowie horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, technische Räume, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände und gedeckte Sitzplätze sowie Balkone welche auf drei Seiten Wände aufweisen einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden die Flächenabschnitte von Estrichgeschossen mit einer lichten Höhe von über 1.50 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussenliegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neuangeschlossene Bauten.

Es wird auf den Tarif im Anhang verwiesen.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten

²Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf den Mehrflächen erhoben. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft

³Für gewerbliche oder industrielle Lagerflächen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert.

Landwirtschaftliche Wohnhäuser

⁴Bei landwirtschaftlichen Bauten wird für das Wohnhaus die volle Anschlussgebühr - berechnet nach den Bruttogeschossflächen gem. § 21 Abs. 1 - erhoben.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten

⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Schwimmbassins

⁶Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 22

- Zahlungspflicht ¹Die Zahlungspflicht entsteht beim Anschluss an das öffentliche Werk.
- Sicherstellung ²Der Gemeinderat kann eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.
- Erhebung ³Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigungen weiterbelastet bzw. zurück-erstattet.
- ⁴Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

III Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 23

- Benützungsgebühren ¹Für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt und wenn die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- ²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 24

- Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 25

- Grundgebühr ¹Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
- ²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 26

- Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Hydranten und öffentliche Brunnen ²Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlagen und der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Es wird auf den Anhang (Gebührentarif Wasserversorgung) verwiesen.

§ 27

Sonderfälle ¹Für Bauwasser und Sonderfälle ist ein Pauschalbetrag gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

²Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, Festwirtschaften, Schaustellbuden und dgl. gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss den §§ 25 und 26 hiervoor berechnet.

E Abwasser

I Erschliessungsbeiträge

§ 28

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

II Anschlussgebühren

§ 29

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt erhoben:

a) Pro m² der gesamten Bruttogeschossfläche inkl. vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.

Definition Bruttogeschossfläche: Als Bruttogeschossfläche gilt die auf dem Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inkl. Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

b) Pro m² Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute. Zur Bruttogeschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, technische Räume, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände und gedeckte Sitzplätze sowie Balkone welche auf drei Seiten Wände aufweisen einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Flächenabschnitte von Estrichgeschossen mit einer lichten Höhe über 1.5 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie ausenliegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie auch für neuangeschlossene Bauten.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	² Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf den Mehrflächen erhoben. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Industrie und Gewerbe	³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert.
Landwirtschaftliche Bauten	⁴ Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind Anschlussgebühren gemäss Abs. 1 bis 3 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	⁵ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.
Zweckänderungen	⁶ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Schwimmbassins	⁷ Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 30

Reduktion	<p>¹Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickern kann. Bei direkter Einleitung des Dachwassers in öffentliche Gewässer wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarif im Anhang reduziert. Das Ableiten von Dachwasser von Gebäuden ausserhalb Baugebiet in öffentliche Drainage- / Meteorwasserleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.</p> <p>²Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickern kann, ermässigt werden.</p> <p>³Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickern kann. Der Bauherr hat den Nachweis zu erbringen.</p> <p>⁴Wenn nachträglich eine Sauberwasser-Hauptleitung erstellt wird, werden die bezahlten Anschlusskosten angerechnet.</p> <p>⁵In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.</p>
Zuschläge	<p>⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.</p>

§ 31

Zahlungspflicht / Sicherstellung

¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- und Mindergebühren infolge Flächenbereinigungen weiterbelastet bzw. zurück-erstattet.

²Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an das öffentliche Werk. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Erhebung

³Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III Benützungsgebühren

§ 32

Benützungsgebühren

¹Für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt und wenn die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 33

Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 34

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 35

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Gansingen beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.).

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

F Rechtsschutz und Vollzug

§ 36

Rechtsschutz

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.

²Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs.1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)).

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04.12.2007.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 38

Revision

¹Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie die dazugehörigen Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Inkrafttreten

²Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Oktober 2009 in Kraft.

³Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 29.11.1991, das Abwasserreglement vom 29.11.1991 und das Strassenreglement vom 21.06.2002 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 1. Juli 2009

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindeammann:
Martin Steinacher

Gemeindeschreiberin:
Michelle Schraner

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

H Anhang

A Strassen

Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer Die Beiträge der Grundeigentümer für Strassen der Groberschliessung betragen 30%, für jene der Feinerschliessung 70% der Baukosten.

B Wasserversorgungsanlagen

I Erschliessungsbeiträge (§ 20)

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu 30%, jene der Feinerschliessung zu 70%.

II Anschlussgebühren (§§ 21 + 22)

Bemessung	a) Wohn-, Büro- und Gewerbebauten, pro m ² der gesamten Geschossflächen	Fr.	25.00
	b) übrige Bauten (Lagerflächen Ökonomiegebäude usw.), pro m ² der gesamten Geschossflächen	Fr.	10.00
	c) Schwimmbäder, pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	20.00

Reduktion der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird um 30% reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100% der Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

III Benützungsgebühren (§§ 23 – 27)

Grundgebühr	Pro m ³ Zählergrösse	Fr.	19.00	
	jedoch mindestens	Fr.	95.00	
	- Zählergrösse ¾"	5 m ³	Fr.	95.00
	- Zählergrösse 1"	7 m ³	Fr.	133.00
	- Zählergrösse 1 ¼"	10 m ³	Fr.	190.00
	- Zählergrösse 1 ½"	20 m ³	Fr.	380.00
- Zählergrösse 2"	30 m ³	Fr.	570.00	
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr.	2.20	
Sonderfälle	- Bauwasser pauschal	Fr.	200.00	
	- bei mehr als zwei Wohneinheiten pauschal	Fr.	400.00	
Beitrag an Hydranten	Der jährliche Beitrag pro Hydrant an die WV beträgt	Fr.	400.00	

C Abwasseranlagen

I Erschliessungsbeiträge (§ 28)

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil Die Grundeigentümer tragen die Kosten Groberschliessung zu 30%, jene der Feinerschliessung zu 70%.

Sanierungsleitungen (§ 11 Abwasserreglement) Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.

II Anschlussgebühren (§§ 29 – 31)

Bemessung der Anschlussgebühren

a) pro m² der Bruttogeschossflächen

- Wohn-, Büro- und Gewerbebauten (§ 29 Abs. 1 lit. b) Fr. 45.00
- übrige Bauten, Lagerflächen, Ökonomiegebäude, usw. (§ 29 Abs. 3 und 4) Fr. 20.00

Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach	Einleitung in Drainage	Versickerung od. oberflächl. Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	Fr./m ²	Fr./m ²	Fr./m ²	Fr./m ²
a) pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche (§ 29 Abs. 1 lit. a)	20.00	- (§ 27 Abs. 1)	10.00	- (§ 29 Abs. 1)
b) pro m ² der entwässerten Hartflächen (§ 29 Abs. 1 lit. a)	20.00	nicht zulässig	nicht zulässig	- (§ 30 Abs. 3)
c) pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern (§ 29 Abs. 7)	30.00	nicht zulässig	nicht zulässig	

Reduktion der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird um 30% reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100% der Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

III Benützungsgebühren (§§ 32 – 35)

Grundgebühr Grundgebühr pro Jahr und Haushalt oder Betrieb Fr. 100.00

Benützungsgebühr Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt Fr. 2.00

Minimalgebühr 1 - 2 Personen (Stichtag 1.1.) Fr. 200.00
ab 3 Personen (Stichtag 1.1.) Fr. 350.00

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 1. Juli 2009

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindeammann:
Martin Steinacher

Gemeindeschreiberin:
Michelle Schraner

Anpassung Benützungsg Gebühr Wasser
Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 17. November 2017

Gemeindeammann:
Mario Hüsler

Gemeindeschreiberin:
Patricia Winter